

Infektionsprävention - einfach und sicher

Autor: Redaktion

Reinigung – Desinfektion – Sterilisation – Dokumentation ... Diese Tätigkeiten sind die Grundlage für eine einwandfreie Infektionsprävention und ebenso Bedingung für eine korrekte Umsetzung der RKI-Richtlinien. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die notwendige „Sachkenntnis“ der Praxismitarbeiter/in.

Der Gesetzgeber fordert in der Medizinprodukte Betreiberverordnung sachkundiges Personal für die Aufbereitung von Medizinprodukten. Laut Medizinproduktegesetz soll das Infektionsrisiko für den Patienten auf ein unvermeidbares Restrisiko vermindert werden. Speziell bei der Aufbereitung von kritisch B Instrumentarium (z.B. chirurgisch genutzten Hand- und Winkelstücken) verlangt sowohl die RKI-Richtlinie „Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten“ als auch der Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnarztpraxis (DAHZ) von den für die Aufbereitung verantwortlichen Personen, eine entsprechende Qualifikation.

Viele Zahnarztpraxen sind heute noch nicht imstande eine gesetzeskonforme validierte Aufbereitung der Medizinprodukte durchzuführen. Der Grund hierfür liegt nicht nur an den fehlenden baulich-technischen Voraussetzungen. Oftmals ist

eine ungenügende Aufbereitung der Instrumente auf unzureichende Kenntnisse der Mitarbeiter zurück zu führen. Begriffe wie „Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit, Validierung, Standardisierung von Arbeitsabläufen“ sind dem Praxispersonal leider vielfach völlig fremd.

Wie wichtig aber eben diese Fachkenntnisse sind, kann man an den Abbildungen 1 bis 2 einer demontierten Turbine bzw. eines demontierten Hand- und Winkelstückes erkennen. Wer möchte hier von einer „ordnungsgemäßen“ Aufbereitung sprechen?

Das sind keine gestellten Bilder. Sie zeigen aber, dass Medizinprodukte noch nicht überall mit der nötigen Sorgfalt oder Sachkenntnis aufbereitet werden (Abbildung 5). Grundvoraussetzung für eine korrekte Aufbereitung der Instrumente ist eine Aufbereitungsanleitung des Herstellers. Laut DIN EN ISO 17664 sind Hersteller verpflichtet, Ihnen genaue

Angaben zur Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Lagerung etc. zur Verfügung zu stellen. Als nächsten Schritt muss der Praxisbetreiber sich aus den diversen Gesetzen, Verordnungen sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die für seine Praxis zutreffenden Vorgaben herausuchen und entsprechend umsetzen. Hygienemanagement in der Zahnarztpraxis stellt sowohl eine wichtige als auch anspruchsvolle Aufgabe dar. Sie verlangt von den Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortung. Arbeitsanweisungen für die verschiedenen Bereiche sind zu erstellen – bewährt haben sich sogenannte Flussdiagramme

Medizinische Instrumente müssen in Risikogruppen nach RKI eingeteilt werden:

- unkritisch,
- semikritisch A / semikritisch B
- kritisch A / kritisch B
-

Hilfreich bei der Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Fortbildungsveranstaltung



Abb.1: Turbine



Abb.2: Handwinkelstück



Abb.3: SteamSensor (Indikator der Klasse 5, nach DIN EN ISO 11140-1)

- ▶ Medizinprodukte werden nach der Reinigung nicht auf Rückstände und Beschädigungen kontrolliert
- ▶ Die Verpackung der Medizinprodukte ist falsch, bzw. beschädigt
- ▶ der/die Verantwortliche für die Aufbereitung der Medizinprodukte besitzt nicht die geforderte „Sachkenntnis“
- ▶ Die Einteilung der Medizinprodukte in Risikoklassen nach RKI ist nicht erfolgt
- ▶ schriftliche Arbeitsanweisungen zur Aufbereitung der Medizinprodukte sind nicht vorhanden
- ▶ die Sterilisationsergebnisse werden nicht dokumentiert
- ▶ Es werden keine Chargenkontrollsysteme verwendet ...



Abb.4: SMU-LC



Abb.5: Desinfektionsmittelbad für Instrumente – nicht RKI konform

Fakt ist, dass Sie als Praxisbetreiber die betriebliche Verantwortung tragen. Das heißt, wenn Ihre Angestellten nicht nach den geltenden Richtlinien, Normen und Gesetzen arbeiten, können Sie sowohl zivilrechtlich im Schadensfall als auch straf- und ordnungsrechtlich bei Überprüfungen nach dem IfSG, MPG und der MPBetreibV belangt werden. Sie sollten diese Verantwortung mit Ihren Angestellten teilen und sie mit verantwortlich dafür machen, dass geltende Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen, Leitlinien etc. in Ihrer Praxis umgesetzt werden. Dazu gehören vor allem die Einhaltung der Medizinprodukte- Betreiberverordnung und der RKI- Empfehlung, die der Maßstab für die Gerichte sind.

Um dies sicherzustellen sollten die Mitarbeiter mindestens 1 x jährlich geschult werden. Wichtig als Nachweis ist die von den Mitarbeitern unterschriebene Dokumentation der Unterweisung, bzw. ein vom Veranstalter ausgestelltes Zertifikat. Damit haben Sie nebenbei auch schon einen Teil Ihres einzuführenden Qualitätsmanagementsystem erfüllt.

zum Thema Hygiene und Aufbereitung von Medizinprodukten. Die Firma Stericop bietet neben qualifizierten Hygiene-Workshops als besondere Dienstleistung Hygiene-Beratungen vor Ort in der Praxis an. Im Rahmen dieser Workshops oder „Praxisbegehungen“ erhalten die Teilnehmer nützliche Tipps, eine CD und für den Praxisalltag Formblätter, wie z.B. Arbeitsanweisungen, Beispiele für die Einstufung (Risikobewertung) von Medizinprodukten, Anleitungen zur Erstellung eines individuellen Hygieneplans, bis hin zu detaillierten Empfehlungen für die Aufbereitung von Medizinprodukten.

oftmals wird eben diese nicht ausreichend oder gar nicht durchgeführt. Bei vielen Praxisangestellten besteht oft Unsicherheit bezüglich der Nutzung von Chargenkontrollsystemen. Für die Überwachung und Freigabe von kritisch B Instrumentarium fordert die RKI-Richtlinie einen Helixtest, wie z.B. die SMU-LC (Abbildung 4) aus dem Hause Stericop. Für die Freigabe und Überwachung von kritisch A Instrumentarium sollte ein Indikator Klasse 5 nach DIN EN ISO 11140-1 (Abbildung 3) genutzt werden, wie z.B. der SteamSensor.

Kenntnisse in den Bereichen der manuellen und maschinellen Reinigung und Desinfektion werden vermittelt, Fragen der Verpackungen und zu den Grundlagen der Sterilisation geklärt. Detailliert wird auch auf die Notwendigkeit der Freigabe und Dokumentation eingegangen, denn

Aufgrund der Erfahrung der Referenten wird speziell auch auf häufige in Praxen vorgefundene Mängel hingewiesen:

- ▶ Instrumentendesinfektionsmittel sind nicht VAH gelistet
- ▶ Desinfektionsmittellösung wird falsch angesetzt, da keine Arbeitsanweisung vorliegt

Weitere Informationen

Stericop GmbH & Co. KG
 Biedrichstraße 10
 D-61200 Wölfersheim
 Telefon: +49 (0)6036 98433-0
 Telefax: +49 (0)6036 98433-21
 E-Mail: info@stericop.com
 Internet: www.stericop.com